



**Liberal-Islamischer Bund**  
Offen. Inklusiv. Progressiv. Unvoreingenommen.

Positionspapier des Liberal-Islamischen Bundes e.V.

---

# „Frauen als Vorbeterinnen (Imaminnen)“

April 2019



*Rabeya Müller, Imamin des Liberal-Islamischen Bundes (LIB), leitet ein geschlechtergerechtes Gebet beim Iftar 2017 der LIB-Gemeinde Berlin (Foto © Lutz Jäkel)*

So wie im alljährlichen „Mediensommerloch“ immer wieder die Diskussion um Kopftuch der Burka aufgewärmt wird, so taucht mit ähnlicher Regelmäßigkeit in der innerislamischen Diskussion die Frage auf, ob Frauen ein geschlechtergerechtes/gemischtgeschlechtliches Gebet leiten dürfen. Irgendwie scheint die Thematik auch vielen „unter den Nägeln zu brennen“.

Der Liberal-Islamische Bund (LIB), der seit seiner Gründung im Jahre 2010 geschlechtergerechte Gebete durchführt – also Gebete, bei denen auch Frauen<sup>1</sup> gleichberechtigt Vorbeterinnen auch vor Männern sein dürfen bzw. bei denen keine Geschlechtertrennung vorgeschrieben wird –, muss nach wie vor feststellen, dass es vielen Kritiker\*innen an grundlegendem theologischem Hintergrundwissen zu dem Thema mangelt. Leider haben jetzt auch einige Gruppierungen Jugendliche als ihr Instrumentarium entdeckt, um polemisierend Fragen stellen zu lassen, die traditionalistische Vorstellungen untermauern sollen. Aufgrund dieser, teils bedenklichen, Entwicklung scheint es notwendig, ein paar grundsätzliche Punkte zu klären:

Am Anfang der Diskussion steht häufig die Frage, ob etwas, was nicht explizit im Qur‘an verboten ist, dann automatisch erlaubt ist.

<sup>1</sup> Gemeint sind sowohl Cis- als auch Transfrauen.



Gerade islamkritische Vertreter\*innen und einige Orientalisten unterstreichen, dass dem nicht so sei und sich das islamische Recht darin von anderen Rechtssystemen unterscheidet:

1. „Rechte und Ansprüche der Menschen erscheinen grundsätzlich nur als Reflexe religiöser Pflichten. Daher ist die Freiheit des Einzelnen im Scheriatrecht weit mehr eingeschränkt als im abendländischen Recht. Während hier alles erlaubt ist, was nicht gesetzlich verboten ist, verbietet der Islam alles, was nicht gesetzlich erlaubt ist. Er kennt daher auch nicht den unser heutiges Recht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit; zulässig ist nur der Abschluß von Verträgen, die scheriatrechtlich erlaubt sind.“<sup>2</sup>

Dieser Auffassung widerspricht der Juraprofessor und Islamwissenschaftler Mathias Rohe ganz klar:

2. „[...] Für beide Bereiche (Rechtsnormen und religiöse Gebote, Anm. d. Verf.) gelten allerdings zwei wichtige gemeinsame Grundsätze. Erstens: Alles nicht Verbotene ist erlaubt (sogenannte *ibāha aṣḥliya*;...). Zweitens: Ohne besondere Anordnung besteht keine Verpflichtung (sogenannte *bar’a aṣḥliya*).<sup>3</sup> Dies ist hervorzuheben, weil eine verbreitete, von unzutreffendem Vorverständnis geprägte Sicht fälschlich das Gegenteil behauptet.“<sup>4</sup>

Rohe erklärt deutlich, dass die von Spies und Pritsch vertretene Ansicht eine aus der frühen Abbasidenzeit ist, nämlich die von *Isā ibn Abān*, dies aber eine wenig verbreitete Sichtweise darstellt.<sup>5</sup>

Es widerspricht auch jeglicher Vernunft, dass grundsätzlich alles nicht Erlaubte verboten sei statt dass alles nicht Verbotene erlaubt ist. Denn ersterenfalls müsste jede einzelne, kleinste menschliche Handlung explizit im Qur’ān erlaubt werden, was den Qur’ān zu einem unendlichen Buch machen würde.

Das bedeutet, die unter 1. angeführte Meinung ist sowohl eine Minderheitenmeinung als auch eine, die von Personen, die dem Islam kritisch gegenüberstehen, genutzt wird. Beides wird ansonsten oft gerade von jenen, die sie in der Vorbeterinnendiskussion einbringen, in anderen Zusammenhängen vehement abgelehnt!

1 Gemeint sind sowohl Cis- als auch Transfrauen.

2 Spies, Otto/Pritsch, Erich: Klassisches islamisches Recht. In: Bertold Spuler (Hrsg.): Handbuch der Orientalistik. Erste Abteilung: Der Nahe und der Mittlere Osten. Ergänzungsband III: Orientalisches Recht. Brill, Leiden/Köln 1964, S. 222.

3 Vgl. al-Ġazālī, al-Mustafā Bd. I, S. 226; al-Suyūṭī, al-Ağbāh, S. 131 ff. u.v.a.

4 Rohe, Mathias: Das Islamische Recht. München 2011, S. 43.

5 Rohe, Mathias: Das Islamische Recht. München 2011, S. 43-44.



**Liberal-Islamischer Bund**  
Offen. Inklusiv. Progressiv. Unvoreingenommen.

Somit ist es also möglich, sich, auch nach islamischem Mainstreamdenken, auf Folgendes zu einigen:

### **Was nicht verboten ist, ist erlaubt!**

Des Weiteren wird häufig gegen die Gebetsleitung einer Frau bei einem gemischtgeschlechtlichen Gebet als Argumentation angeführt, dass dies noch nie stattgefunden habe und demnach auch nicht stattfinden solle und dürfe. Dies wird dann häufig mit der Begrifflichkeit des *istishāb* (Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses mangels einer Änderung) begründet. Zusammengenommen mit der Vorstellung, dass die Tore des *istihād* (Anstrengung um eine eigene Auslegung) geschlossen seien, hat dies zu einer fatalen Stagnation im islamischen Rechtsdenken geführt und stellt keinen erstrebenswerten oder gar Rechtsnormen prägenden Zustand dar.

Bleibt also bis hierher das Fazit, dass es im Qur'ān selbst kein Verbot für das Vorbeten von Frauen in einem gemischtgeschlechtlichen Gebet gibt.

Vielmehr regt der Qur'ān uns ständig dazu an, nachzudenken und von Menschen erschaffene Traditionen nicht einfach unhinterfragt zu übernehmen: „Wir haben nicht gehört, dass es so etwas bei unseren Vätern gegeben hätte“ (23:24; 28:36). „Sie sagten: ‚Nein, aber wir fanden unsere Väter das tun (was wir tun)‘“ (26:74). „Uns genügt das, was wir als Brauch unserer Väter vorgefunden haben“ (5:104). Solche anti-progressiven und traditionsgläubigen Haltungen kritisiert der Qur'ān ständig („Was aber, wenn ihre Väter nichts begriffen haben und nicht rechtgeleitet waren?“ (5:104)). Wir plädieren dafür, diesen qur'ānischen Imperativ, Traditionen nicht einfach unreflektiert zu übernehmen, ernst zu nehmen. Als Muslim\*innen sind wir aufgerufen, nicht einfach irgendwelchen Traditionen, sondern der Tradition des Propheten Muhammad (s) zu folgen, die wiederum auf dem Qur'ān beruht. Und der qur'ānische Imperativ lautet: Hinterfrage von Menschen erschaffene Traditionen! Dass manche Muslim\*innen Dinge als verboten deklariert haben, obwohl es hierzu keine qur'ānische Grundlage gibt, ist eine Tradition, die, folgt man dem qur'ānischen Imperativ, hinterfragt werden muss. Wer das geschlechtergetrennte Gebet benötigt, dem steht dieses selbstverständlich frei. Genauso gut ist es mit Blick auf den Qur'ān aber auch vertretbar, geschlechtergemischte Gebete durchzuführen.

Die nächste Frage ist, ob grundsätzliche Aufforderungen im Qur'ān, die nur mit einem männlichen Plural überliefert sind (was, wie in vielen anderen Sprachen auch, im Arabischen den weiblichen Plural beinhaltet), auch für Frauen gelten. Prinzipiell lässt sich das mit einem klaren „Ja“ beantworten. Frauen würden nie auf die Idee kommen, dass sie nicht beten sollten oder z.B. das Spenden eine rein männliche Angelegenheit sei.

Eine weitere Argumentation ist die Sexualisierung der Rolle von Frauen in Gemeinden, so z.B. derart, dass Männer sich irritieren ließen, wenn Frauen vor ihnen in die Verneigung (rukū) gingen oder ihre Stimme vom eigentlichen Gebet ablenken würde. Diese Äußerungen werden zwar seltener, sind aber offenbar unausrottbar. Wer sich beim Gebet tatsächlich auf dessen Kern konzentriert, nämlich, dass ein Gebet ein vertrauliches Gespräch mit Gott darstellt<sup>6</sup>, der kann sich nicht wirklich durch die personelle Besetzung beim Vorbeten stören oder gar irritieren lassen. Ganz abgesehen davon wäre diese Argumentation auch im umgekehrten Fall, also bei einem männlichen Vorbeter, denkbar – somit ist sie in sich nicht schlüssig. Wer sich im Gebet wirklich Gott hingibt und auf den Schöpfer geistig konzentriert ist, der lässt sich durch nichts ablenken. Die wirkliche Hingabe (*islām*) macht frei von jeglichen ablenkenden Einflüssen der dies-seitigen Umwelt – „Dhikr“ und „Fikr“, wie al-Ghazali sagt: „Gottes zu gedenken“ (*dhikr*) und „sich in Ihm zu versenken“ (*fikr*), dies ist es, was ein wirkliches Gebet ausmacht.

Außerdem beten Frauen und Männer während der Pilgerfahrt (Hadsch) geschlechtergemischt – dass Männer beim Gebet durch Frauen abgelenkt würden, taugt als Argument also mitnichten; ein weiterer eklatanter logischer Widerspruch in der Argumentation von Muslim\*innen, die das gemischtgeschlechtliche Gebet ablehnen!

Eine Frage ergibt sich auch, wenn darüber nachgedacht wird, woher sich der Begriff „Imam“/„Imamin“ überhaupt ableitet. So erklärt Shaikha Halima Krausen, die als erste Frau in Deutschland lange Jahre Imamin in Hamburg war, bereits im Jahre 2005 in einem Interview mit „Qantara“, dass es sich dabei ja nicht um einen Dienstrang handele, sondern: „Im Koran wird das Wort in einem viel grundlegenden Sinne benutzt und bezieht sich auf führende Beispiele wie Abraham (Sure 2:124) oder die Richter der Kinder Israel (Sure 32:23-24) oder das Potential rechtschaffener Menschen im allgemeinen (Sure 25:74; 28:4-5), aber auch auf irreführende Beispiele wie Pha-rao und seinesgleichen, die ‚zum Feuer‘ führen (Sure 28:39-41).

Mit seiner Herkunft aus der Wurzel ‚amma‘ – voranschreiten, führen, vorn sein – ist das Wort ‚Imâm‘ mit dem Wort ‚umm‘ – Mutter – verwandt, das über den biologischen Aspekt hinaus Quelle, Grundlage, Wesen bedeutet.“<sup>7</sup>

6 Der Prophet (s) sagte: „Wenn einer von euch betet, führt er ein vertrauliches Gespräch mit Gott“ (Şahin al-Buhara).

7 Krausen, Halima: Wir sollten den Mut haben Fragen zu stellen, Qantara, 03.06.2005, <https://de.qantara.de/inhalt/analyse-halima-krausen-wir-sollten-den-mut-haben-fragen-zu-stellen> (zu-letzt aufgerufen am 3.7.2018).

Die islamische Theologin Amina Wadud, die mit der Leitung des Freitagsgebets am 18.03.2005 in New York den neuzeitlichen Diskussionsstein ins Rollen brachte, hat in vielen ihrer Veröffentlichungen zu diesem Thema stets darauf hingewiesen, dass Gott klar und deutlich den Menschen als Kalif, also als Statthalter auf Erden eingesetzt und dabei keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht hat.

Auch der bekannte islamische Rechtsgelehrte Shaykh Abou El Fadl erklärt in seiner Fatwa vom 05.04.2010 zur Gebetsleitung von Frauen in einem gemischt-geschlechtlichen Gebet:

„Nun zur Geschlechterfrage.

Es steht außer Frage, dass die überwiegende Mehrheit der Juristen Frauen davon ausschloss, dass diese das Gebet vor Männern leiten konnten. Viele Juristen erlaubten es Frauen jedoch, das Gebet vor Frauen zu leiten, falls keine männliche Person zur Gebetsleitung verfügbar sein sollte. Manche Juristen sagten, Frauen dürften das Gebet vor Frauen leiten, auch wenn eine männliche Person zur Gebetsleitung zur Verfügung stand, solange die Frauen das Gebet nur vor Frauen leiteten.

Der Qur'an selbst schreibt nicht vor, dass nur Männer das Gebet leiten dürfen. Die Sunna ist zu diesem Thema nicht eindeutig. Es gibt Belege dafür, dass der Prophet mehr als einmal einer Frau die Gebetsleitung in ihrem Haushalt erlaubte – obwohl der Haushalt auch aus Männern bestand –, wenn die Frau in religiöser Hinsicht klar die gebildetste war.

Bis zum vierten islamischen Jahrhundert gab es mindestens zwei Denkschulen, die es Frauen erlaubten, das Gebet vor Männern zu leiten, falls die Frau die gebildetste war. In einem solchen Fall standen die Männer an der Seite, so dass sie nicht hinter der Imamin beteten. Jedoch existieren diese Schulen (al-Thawri and Ibn Jarir) nicht mehr. Deshalb kann man sagen, dass seit dem vierten Jahrhundert alle Denkschulen Frauen die Gebetsleitung vor Männern nicht erlaubten.“<sup>8</sup>

Es lässt sich im klassischen islamischen Rechtsdenken durch den Bezug auf den Präzedenzfall von Umm Waraqa ein Bezug zur unmittelbaren prophetischen Zeit herstellen:

*„Der Prophet (s) wies Umm Waraqa, eine Frau, die den Qur'an gesammelt hatte, an, die Leute ihres Gebietes im Gebet zu leiten. Sie hatte ihren eigenen mu'adhdhin (Gebetsrufer).“<sup>9</sup>*

8 El Fadl, Abou: Fatwa: On Women Leading Prayer, 05.04.2010, The Search for Beauty – on beauty and reason in Islam, <https://www.searchforbeauty.com>.

9 Al-Bannā, Ahmad ʿAbd ar-Rahmān: al-Fath al-rabbānī li-tartīb Musnad al-Imām Ahmad ibn Hanbal aš-Šaibānī mit dem Kommentar Bulūġ al-amānī (Beirut: Dār Ihyā at-Turāt al-ʿArabī, n.d.) Bd. 5, 3:

Der Arabist und Islamwissenschaftler Andreas Ismail Mohr betont: Dass Frauen auch vor Männern vorbeten dürfen, ist eine Meinung, die man auch im traditionellen *fiqh* findet, u.a. vertreten von at-Tabari und Abu Thaur.<sup>10</sup> Dies sage kein geringerer als Ibn Ruschd (in Europa früher als Averroes bekannt) in seinem berühmten Werk *Bidāyat al-muġtahid*:

„Diejenigen [Gelehrten], die [der Frau] die Gebetsleitung [auch vor Männern] erlaubten, argumentierten auf Grundlage der Überlieferung zu Umm Waraqa, die von Abu Dawud aufgezeichnet wurde, wonach ,der Gesandte Gottes (s) diese in ihrem Hause zu besuchen pflegte und für sie einen *mu’adhdhin* [Gebetsrufer] ernannte, der für sie den Gebetsruf durchführte. Er wies sie an, die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen im Gebete zu leiten.“<sup>11</sup>

Zum „Haushalt“ von Umm Waraqa gehörten auch Männer. Mohr weist in die-sem Zusammenhang darauf hin, dass in den Hadithen zu Umm Waraqa zuerst von *bait* „Haus“ und danach von *dār* „Haus“ (möglicherweise ein Gehöft, eine Siedlung o.Ä.) die Rede ist: „Der Gesandte Gottes (s) pflegte sie (Umm Waraqa) in ihrem Haus (*bait*) zu besuchen. Er ernannte ihr einen Gebetsrufer (*mu’adhdhin*) und trug ihr auf (befahl ihr), den Leuten ihres Hauses (*dār*) [als Imamin] vorzubeten.“ Mit den „Leuten ihres Hauses“ (*ahl dārihā*) könnten also sogar Bewohner einer kleinen Siedlung (Gehöft) gemeint sein.<sup>12</sup>

Im Übrigen betont Mohr, dass auch die Meinung, dass eine Frau Richterin sein könne und sogar das „höchste Imamāt“ (*al-imāma al-kubrā*) innehaben könne (als „Imamin aller Muslime“) in dem berühmten Werk von Ibn Ruschd zu fin-den ist; mit anderen Worten: Eine Frau könne durchaus die „Imamin der Um-ma“ oder eben „Kalifin aller Muslime“ sein.<sup>13</sup>

Es ließen sich noch viele Argumentationsstränge hinsichtlich des Für und Wider für Frauen als Imaminnen bzw. Vorbeterinnen anführen. Letztendlich muss sich aber jede\*r selbst klar machen, warum er/sie eventuell ein Problem mit dieser Konstellation hat. Was stört einen selbst daran? Sind es Machtfragen, die mit (vermeintlich) religiösen oder (vermeintlich) moralischen Vorstellungen legiti-miert werden sollen?

- 
- 10 Weitere Theologen nennt Krausen, Halima: Wir sollten den Mut haben Fragen zu stellen, Qantara, 03.06.2005, <https://de.qantara.de/inhalt/analyse-halima-krausen-wir-sollten-den-mut-haben-fragen-zu-stellen> (zuletzt aufgerufen am 3.7.2018).
- 11 Mohr, Andreas Ismail: Eine Frau als Vorbeterin, Imam – auch vor Männern. Die Meinung von Abu Thaur und at-Tabari – nach dem Rechtshandbuch *Bidayat al-mudjtahid* von Ibn Ruschd (Averroes), ismailmohr.de, 2015, [http://www.ismailmohr.de/eine\\_frau\\_als\\_vorbeterin\\_imam\\_abu\\_thaur\\_und\\_at\\_tabari.pdf](http://www.ismailmohr.de/eine_frau_als_vorbeterin_imam_abu_thaur_und_at_tabari.pdf) (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019).
- 12 Mohr, Andreas Ismail: Umm Waraqa, die Frau, die vom Propheten Muhammad zur Vorbeterin ernannt wurde, ismailmohr.de, 2017, [http://www.ismailmohr.de/Umm\\_Waraqa\\_die\\_Vorbeterin\\_nach\\_Abu\\_Dawud.pdf](http://www.ismailmohr.de/Umm_Waraqa_die_Vorbeterin_nach_Abu_Dawud.pdf) (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019).
- 13 Mohr, Andreas Ismail: Eine Frau als Vorbeterin, Imam – auch vor Männern. Die Meinung von Abu Thaur und at-Tabari – nach dem Rechtshandbuch *Bidayat al-mudjtahid* von Ibn Ruschd (Averroes), ismailmohr.de, 2015, [http://www.ismailmohr.de/eine\\_frau\\_als\\_vorbeterin\\_imam\\_abu\\_thaur\\_und\\_at\\_tabari.pdf](http://www.ismailmohr.de/eine_frau_als_vorbeterin_imam_abu_thaur_und_at_tabari.pdf) (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019). Mohr, Andreas Ismail: Eine Frau als Vorbeterin, Imam – auch vor Männern.



## Liberal-Islamischer Bund

Offen. Inklusiv. Progressiv. Unvoreingenommen.

Grundsätzlich spricht es für die basisdemokratische Orientierung im Islam, dass jede Gemeinde selbst entscheiden kann, wer vorbetet. Niemand ist gezwungen mitzubeten, sondern kann sich eine Gemeinde suchen, in der seine/ihre Vorstellungen umgesetzt werden.

Dass der LIB gemischtgeschlechtliche Gebete anbietet, liegt nicht zuletzt auch darin begründet, dass viele muslimische Paare das legitime Bedürfnis haben, gemeinsam und mit anderen zusammen Spiritualität zu erleben, und nicht ausgerechnet bei einer der wichtigsten islamisch-rituellen Handlungen, nämlich dem Gebet, voneinander getrennt zu werden. Gemeinsam und gleichberechtigt im Gebet vor Gott zu stehen, gemeinsam Gottes Nähe zu suchen, gemeinsam Spiritualität zu erleben – dies sind grundlegende, legitime islamische Anliegen von muslimischen Paaren.

Der Islam ist nicht in Gefahr, wenn es weibliche Vorbeterinnen gibt, höchstens das patriarchale Weltbild von Traditionalist\*innen. Es ist ein Vorteil, dass es im Islam kein Lehramt, keinen Klerus o.Ä. gibt. Ein Vorteil, der natürlich auch Risiken birgt, aber das ist allgemein ein Aspekt von Freiheit. Wenngleich dies wissend, ist Gott dieses (kalkulierte) „Risiko“ eingegangen, als Er den Menschen mit Freiheit ausstattete. Denn: „Ich weiß (etwas), was ihr nicht wisst“ (2:30).

Zusammengefasst lässt sich sagen:

Es gibt keine Stelle im Qur'an, die es Frauen untersagen würde, ein gemischtgeschlechtliches Gebet zu leiten. Die mehrheitliche islamische Theologie geht da-von aus, dass Dinge, die nicht verboten sind, grundsätzlich erst einmal erlaubt sind. Es gibt sowohl einige Fatwas, die erklären, dass Frauen auch Männern vorbeten dürfen und es gibt aus der islamischen Frühzeit das Beispiel von Umm Waraqa. Dass Frauen auch vor Männern vorbeten dürfen, ist eine Position, die man auch im traditionellen fiqh findet, wie z.B. bei at-Tabari und Abu Thaur. Beim Hadsch wird zudem auch geschlechtergemischt gebetet.

Wem dies nicht reicht, dem bleibt es unbenommen, sich anderweitig zu orientieren, aber Muslim\*innen, die diese Form des geschlechtergerechten/gemischtgeschlechtlichen Gebets praktizieren, das Muslim\*in-Sein abzusprechen oder diese Praxis als unislamisch zu diskreditieren, ist etwas, das uns grundsätzlich nicht zusteht, und mithin etwas, das eine unislamische Gesinnung offenbart. Ein Gebet mit Spott, Verhöhnung, gar Beleidigungen und sonstigen unislamischen Handlungen zu kommentieren und sich dabei als Verteidiger\*in des Islams zu wähnen, ist ein Widerspruch in sich und zeugt von mangelndem islamischem Bewusstsein bei den Kommentierenden.



## Liberal-Islamischer Bund

Offen. Inklusiv. Progressiv. Unvoreingenommen.

*„Wenn du jene siehst, die über Unsere Zeichen töricht reden, dann wende dich ab von ihnen, bis sie zu einem anderen Gespräch übergehen. Und sollte dich Satan (dies) vergessen lassen, dann sitze nach dem Wiedererinnern nicht mit den Ungerechten (beisammen)“ (6:68). Wenn jemand einer logischen Argumentation nicht zugänglich ist und sich weigert, unzulässige Schlussfolgerungen zumindest kritisch zu hinterfragen, ist eine weitere Diskussion im Grunde sinnlos. Erinnerung sei an die Qur’ānische Mahnung: „Die übelsten Lebewesen sind nach Gottes Urteil jene ..., die sich ihres Verstandes nicht bedienen“ (8:22).*

Die Diskussion sollte also auch nicht „unser ganz persönliches Sommerloch“ füllen! Warum haben wir derart große Probleme, das Urteil hierüber Gott zu überlassen, wo doch öffentlich meist die Meinung vertreten wird, dass Er es ist, der über alles entscheidet, denn Gott weiß es am besten.